

# Statuten der Jungen CVP Schweiz

## Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Rechtsform, Namen und Sitz

<sup>1</sup> Unter den Namen „Junge Christlichdemokratische Volkspartei Schweiz“ (Junge CVP Schweiz), „Jeunesse Démocrate-Chrétienne Suisse“ (JDC Suisse), „Giovani partito popolare democratico svizzero“ (Giovani PPD svizzero), „Giuvna partida cristiandemocratica Svizra“ (Giuvna PCD Svizra) besteht eine nach den Artikeln 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

<sup>2</sup> Die Junge CVP Schweiz hat ihren Sitz in Bern.

### Art. 2: Wesen und Zweck

<sup>1</sup> Die Junge CVP Schweiz ist eine politische Organisation, deren Mitglieder bestrebt sind, sich für Anliegen, Interessen und Ideale der jungen Generation in der Gesellschaft einzusetzen und das Leben der Gemeinschaft auf der Basis des christlichen Gedankenguts, demokratischer Grundsätze, sowie nach den Grundsätzen der Solidarität und Subsidiarität aktiv mitzugestalten.

<sup>2</sup> Das Wirken der Jungen CVP Schweiz zielt auf die Verwirklichung der Menschenwürde und der Menschenrechte, der Chancengleichheit, der sozialen Gerechtigkeit, der nachhaltigen Entwicklung, des Gemeinwohls und der Einheit Europas sowie auf die Wahrung einer gesunden Umwelt.

<sup>3</sup> Die Junge CVP Schweiz will einen Beitrag zur politischen Bewusstseinsbildung innerhalb der jungen Generation leisten. Es ist ihr vordringliches Anliegen, die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen unseres Staates und der Gesellschaft anzuregen und sie zu politischer Aktivität anzuregen.

### Art. 3: Verhältnis zur CVP Schweiz und zu anderen Parteien

<sup>1</sup> Die Junge CVP Schweiz ist eine Vereinigung der CVP im Sinne von Art. 16 der Statuten der CVP Schweiz.

<sup>2</sup> Die Junge CVP Schweiz strebt eine kritische Mitarbeit in den Gremien der CVP Schweiz an, um durch die Vorschläge der jungen Generation die Debatten zu bereichern, neue Lösungen zu finden, zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beizutragen und die CVP Schweiz in Jugendfragen zu sensibilisieren. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Jungen CVP Schweiz und der CVP Schweiz regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Organisatorisch sowie politisch ist die Junge CVP Schweiz gegenüber der CVP Schweiz unabhängig.

<sup>4</sup> Die Junge CVP Schweiz kann eine Zusammenarbeit mit anderen Parteien eingehen, wenn dies den Zielen (Art. 2) förderlich ist.

## **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 4: Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Mitglied der Jungen CVP Schweiz kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und sich zu ihren Grundsätzen bekennt.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft kann durch zwei Arten erworben werden:

1. durch den Beitritt zu einer Kantonalbewegung,
2. durch den Direktbeitritt zur Jungen CVP Schweiz.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 34. Lebensjahres oder durch Austritt.

<sup>4</sup> Da die Junge CVP Schweiz eine Vereinigung der CVP Schweiz ist (Art. 3 Abs. 1), führt die Mitgliedschaft bei der Jungen CVP automatisch zu einer Mitgliedschaft bei der CVP Schweiz gemäss Art. 4 Abs. 2 der Statuten der CVP Schweiz.

### **Art. 5: Mitgliedschaftsrechte**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben am Parteikongress (Art. 12 Abs. 5) gleiches Stimmrecht, können gemäss Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> Motionen einbringen und diesen gemäss Art. 12 Abs. 3 ausserordentlich einberufen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

<sup>3</sup> Es können nur Mitglieder in die Parteiämter gewählt werden.

### **Art. 6: Mitgliedschaftspflichten**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Willens- und Meinungsbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied bezahlt Beiträge. Einzelheiten regelt Art. 18 Abs. 2.

### **Art. 7: Sympathisierende Personen**

<sup>1</sup> Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten Personen, die ohne Mitglied zu sein, der Partei nahe stehen, indem sie

1. sich an der Arbeit der Jungen CVP Schweiz beteiligen, oder
2. die Partei nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen.

<sup>2</sup> Sympathisantinnen und Sympathisanten besitzen kein Wahl- oder Stimmrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen der Jungen CVP Schweiz eingeladen werden. Im Rahmen solcher Veranstaltungen stehen ihnen Rede- und Antragsrechte zu.

<sup>3</sup> Für Sympathisantinnen und Sympathisanten kennt die Junge CVP Schweiz keine Alterslimite im Sinne von Art. 4 Abs. 3.

## **Dritter Abschnitt: Gliederung und Organisation**

### **Art. 8: Kantonalbewegungen und Kontaktpersonen**

<sup>1</sup> Die Junge CVP Schweiz gliedert sich in Kantonalbewegungen. Für den Kanton Wallis kann die Präsidentenkonferenz je eine deutschsprachige und eine französischsprachige Kantonalbewegung anerkennen. Sie haben folgende Befugnisse:

1. Die Vertretung ihrer Anliegen in den Organen der Jungen CVP Schweiz;
2. die Einreichung von Resolutionen und Motionen zuhanden des Parteikongresses gemäss Art. 12 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>;
3. die ausserordentliche Einberufung eines Parteikongresses gemäss Art. 12 Abs. 3 und einer Delegiertenversammlung gemäss Art. 13 Abs. 4;
4. die Entsendung von Delegierten gemäss Art. 13 Abs. 3;
5. die Vorlage zusätzlicher Traktanden an Delegiertenversammlungen gemäss Art. 13 Abs. 6;
6. die Entsendung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten oder einer Delegierten oder eines Delegierten an die Präsidentenkonferenz gemäss Art. 15 Abs. 1;
7. die Ausarbeitung von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Kantonalbewegungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Sektionen unterteilen.

<sup>3</sup> Jede Kantonalbewegung gibt sich Statuten. Meinung und Wille werden auf dieselbe Weise gebildet wie in der Jungen CVP Schweiz. Bei der Besetzung ihrer Organe befolgen sie die Regeln der Bundespartei (Art. 10). Sie verfolgen zudem die Ziele der Jungen CVP Schweiz (Art. 2) und sollten einen der unter Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Namen, sowie das offizielle Logo der Jungen CVP Schweiz führen.

<sup>4</sup> Über die Aufnahme einer Kantonalbewegung entscheidet die Präsidentenkonferenz. Der Entscheid kann von der abgewiesenen Kantonalbewegung innert 30 Tagen angefochten werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

<sup>5</sup> Die Präsidentenkonferenz kann auf Antrag des Vorstands oder eines Fünftels der Kantonalbewegungen eine Kantonalbewegung ausschliessen, die gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Jungen CVP Schweiz verstösst. Der Entscheid kann von der betroffenen Kantonalbewegung innert 30 Tagen angefochten werden. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.

<sup>6</sup> Bundespartei und Kantonalbewegungen konsultieren sich in wichtigen Fragen.

<sup>7</sup> Die Kantonalbewegungen melden dem Sekretariat der Bundespartei periodisch den Mitgliederbestand sowie Mutationen.

<sup>8</sup> Für Kantone ohne angeschlossene Kantonalbewegung kann der Vorstand der Jungen CVP Schweiz eine Kontaktperson bestellen.

<sup>9</sup> Anstelle eines Beitritts zur Jungen CVP Schweiz kann eine kantonale oder regionale Gruppierung auch den Beobachterstatus erlangen. Mindestanforderung für diesen Status ist die Anerkennung der Ziele der Jungen CVP Schweiz in Art. 2. Gruppierungen, die als Beobachter anerkannt sind, verfügen über keinerlei Rechte innerhalb der Jungen CVP Schweiz. Sie werden über die Tätigkeiten informiert und können vom Vorstand zu Versammlungen eingeladen werden. Für die Aufnahme in den Beobachterstatus oder den

Ausschluss kommen dieselben Bestimmungen wie für die Kantonalbewegungen gemäss Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 analog zur Anwendung.

### **Art. 9: Organe der Jungen CVP Schweiz**

Die Organe der Jungen CVP der Schweiz sind:

1. Der Parteikongress,
2. die Delegiertenversammlung (DV),
3. der Vorstand,
4. die Präsidentenkonferenz,
5. die Revisionsstelle.

### **Art. 10: Angemessene Vertretung und Förderung junger Mitglieder**

<sup>1</sup> Bei der Bestellung der Organe der Jungen CVP Schweiz sowie der Kantonalbewegungen ist auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Altersstufen, der Konfessionen, der Sprachen, der Regionen und der sozialen Schichten zu achten.

<sup>2</sup> Die Vertretung eines Geschlechts innerhalb der unter Art. 9 Abs. 1 lit. 1 bis 4 genannten Organe der Partei sollte nicht den Anteil von zwei Dritteln übersteigen.

<sup>3</sup> Die Junge CVP Schweiz sowie ihre Kantonalbewegungen fördern aktiv die Teilnahme der jüngeren Generationen in ihren Organen.

### **Art. 11: Beschlussregeln**

<sup>1</sup> Die Organe der Jungen CVP Schweiz beschliessen in Sachentscheiden sowie bei Wahlen mit offenem Handmehr. Die Beschlüsse des Kongresses werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse für welche die vorliegenden Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Präsidentin respektive des Präsidenten oder mindestens eines Viertels aller anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

<sup>3</sup> Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

<sup>4</sup> Auf Verlangen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Personen ist es möglich, anlässlich einer Delegiertenversammlung mit Wahlgeschäften eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten aufzustellen.

### **Art. 12: Der Parteikongress**

<sup>1</sup> Der Parteikongress dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Jungen CVP Schweiz. Er befasst sich mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und setzt sich mit Schwerpunktthemen auseinander. Er bietet den Mitgliedern eine Plattform, um politische Fragen zu diskutieren, die für Staat sowie Gesellschaft und insbesondere für die Jugend von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Der Parteikongress kann mittel- und langfristige politische Anliegen der Partei mittels Resolutionen verabschieden. Sie sind bei Annahme für den Vorstand politisch bindend (unter Vorbehalt eines Ersatzes oder einer Revision der Resolution; bei sich widersprechenden Resolutionen gilt die jüngere). Resolutionen werden vom Vorstand oder mindestens drei Kantonalbewegungen eingebracht.

<sup>2bis</sup> Jede Kantonalbewegung oder 50 Mitglieder der Jungen CVP Schweiz können zuhänden des Parteikongresses Motionen einbringen. Sie dienen der Äusserung von Anliegen der Parteibasis. Vom Parteikongress verabschiedete Motionen müssen vom Vorstand in Form von Resolutionen oder Aktionsprogrammen binnen eines Jahres einem Parteikongress bzw. einer Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Die Präsidentenkonferenz hat die Kompetenz ihre Umsetzung festzustellen oder die Frist zu verlängern.

<sup>3</sup> Der Parteikongress wird ordentlicherweise einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Einberufungen erfolgen auf Beschluss des Vorstands, mindestens eines Fünftels der Kantonalbewegungen oder mindestens eines Fünftels der im zentralen Mitgliederregister der CVP Schweiz eingeschriebenen Mitglieder der Jungen CVP Schweiz. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag unter Beschrieb des verfolgten Ziels der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Parteimitglieder werden mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Alle weiteren Fristen und Verfahrensfragen regelt das betreffende Reglement des Vorstands.

<sup>5</sup> Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

### **Art. 13: Die Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Jungen CVP Schweiz.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kantonalbewegungen,
2. den Mitgliedern des Vorstands,
3. den Kontaktpersonen im Sinne von Art. 8 Abs. 8 mit konsultativer Stimme,
4. den Mitgliedern des Sekretariats mit konsultativer Stimme.

<sup>3</sup> Den Kantonalbewegungen stehen folgende Anzahl Delegierte zu:

1. 4 Delegierte bei einem Bestand von weniger als 50 Mitgliedern,
2. 6 Delegierte bei einem Bestand von 50-100 Mitgliedern,
3. 8 Delegierte bei einem Bestand von 101-150 Mitgliedern,
4. 10 Delegierte bei einem Bestand von über 150 Mitgliedern.

<sup>3bis</sup> Die Delegierten der Kantonalbewegungen und die Mitglieder des Vorstands können jederzeit Ordnungsanträge stellen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann sie jederzeit auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Kantonalbewegungen ausserordentlich zusammenkommen. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag unter Beschrieb des verfolgten Ziels der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalbewegungen, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Sekretariats sowie die Kontaktpersonen im Sinne von Art. 8 Abs. 8 werden mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung vom Vorstand mit persönlicher Einladung einberufen. Diese Frist ist auch bei der Einberufung von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen einzuhalten. Sie kann auf ausdrückliche Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten unterschritten werden, wenn besonders dringliche Umstände ein solches Vorgehen erfordern. Die Einladung wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Jungen CVP Schweiz veröffentlicht.

<sup>6</sup> Die Traktanden werden in der Einberufung erwähnt. Die Kantonalbewegungen haben das Recht, durch eine Mitteilung an den Vorstand bis zehn Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung zusätzliche Traktanden vorzuschlagen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme der Traktanden.

<sup>7</sup> Vorschläge zur Änderung der Statuten können von Delegierten eingereicht werden und werden zuhandeder Delegierten am Sitz der Partei deponiert. Die Änderungen müssen darüber hinaus den Delegierten schriftlich mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden. Die Statuten werden an die Kantonalbewegungen verschickt.

<sup>8</sup> Kandidaturen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen und Revisoren müssen gemäss dem durch den Vorstand festgelegten Einsendeschluss am Sitz der Partei (Art. 1 Abs. 2) eingereicht werden, mindestens aber zehn Tage vor der Delegiertenversammlung.

<sup>9</sup> Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Die Aufstellung politischer Aktionsprogramme;
2. die Beratung der ihr vom Vorstand, der Präsidentenkonferenz oder von den Kantonalbewegungen unterbreiteten Geschäfte und Reglemente;
3. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
4. die Beschlussfassung über Rekurse, die den Entscheid der Präsidentenkonferenz über den Ausschluss einer Kantonalbewegung im Sinne von Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 betreffen;
5. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kantonalbewegungen und der Direktmitglieder in Art. 18 Abs. 2;
8. die Festsetzung und Abänderung der Statuten.

## **Art. 14: Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das leitende sowie ausführende Organ der Jungen CVP Schweiz.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus zehn ordentlichen Mitgliedern. Darunter:

1. Der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. der Finanzchefin oder dem Finanzchef,
4. die Internationale Sekretärin oder der Internationale Sekretär,
5. weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Sekretariats nehmen mit konsultativer Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bilden zusammen das Präsidium der Jungen CVP Schweiz. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer sprachlichen Minderheit muss dem Präsidium angehören.

<sup>5</sup> Das Präsidium bildet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär das Büro der Delegiertenversammlung und des Parteikongresses.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann für Sitzungen des Vorstands aussenstehende Personen mit konsultativer Stimme beziehen.

<sup>7</sup> Dem Vorstand können maximal zwei Mitglieder pro Kantonalbewegung angehören.

<sup>8</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand sind drei Sitze für Vertreterinnen und Vertreter der sprachlichen Minderheiten reserviert. Diese drei reservierten Sitze werden in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Dieser Wahlgang findet zuerst statt. Anschliessend werden die übrigen Sitze besetzt. Die drei reservierten Sitze können von den sprachlichen Minderheiten nur dann eingefordert werden, wenn Vakanzen bestehen. Die Gruppe derjenigen Kantonalbewegungen, die einer der sprachlichen Minderheiten angehören, ist bemüht mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter aus ihren Reihen in den Vorstand zu entsenden.

<sup>9</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Vorstands erarbeitet innerhalb von 30 Tagen nach seiner Wahl ein verbindliches Pflichtenheft, das vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Pflichtenhefte werden an der Präsidentenkonferenz vorgestellt. Jedes Mitglied des Vorstands besitzt einen Stellvertreter innerhalb des Vorstands, der seine Funktion ad interim übernehmen kann.

<sup>10</sup> Der Vorstand tritt auf Vorschlag der Präsidentin respektive des Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Vorstands zusammen.

<sup>11</sup> Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. die Vorlage und Unterbreitung von Resolutionen zuhanden des Parteikongresses, von Aktionsprogrammen und von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung und von weiteren Geschäften zuhanden der Delegiertenversammlung oder der Präsidentenkonferenz;
2. das Führen der laufenden Geschäfte;
3. die Durchsetzung der Aktionsprogramme und Resolutionen;
4. das Einsetzen und Beauftragen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Entlastung der Vorstandsarbeit; wobei Kommissionen einem Vorstandsressort zugeteilt werden müssen;
5. die Anstellung oder Entlassung der Mitglieder des Sekretariats;
6. die Überwachung der Tätigkeiten des Sekretariats;
7. die Pflege der Beziehungen zur CVP Schweiz sowie zu anderen Jungparteien und Institutionen;
8. die Vertretung der Partei nach aussen;
9. die Erteilung des Auftrags zur Parolenfassung für eidgenössische Abstimmungsvorlagen an den Parteikongress, die Delegiertenversammlung oder die Präsidentenkonferenz;
10. die Organisation des Parteikongresses, der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz;

11. der Erlass von Reglementen für die Organisation seiner Geschäfte, die der Präsidentenkonferenz zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen;
12. die Genehmigung des Jahresbudgets;
13. die Entsendung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Parteivorstand der CVP Schweiz, gemäss Art. 29 Abs. 2 Lit. c der Statuten der CVP Schweiz;
14. die Entsendung der Delegierten im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Lit. c der Statuten der CVP Schweiz.

<sup>12</sup> Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird an der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

<sup>13</sup> Mitglieder des Vorstands, die zweimal während der Amtsdauer unentschuldigt den Vorstandssitzungen ferngeblieben sind, verlieren automatisch ihr Mandat. Dasselbe gilt für Mitglieder des Vorstands, die innerhalb eines Jahres weniger als 60 Prozent aller Sitzungen besuchen. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Für die Ersetzung gilt Art. 14 Abs. 12.

<sup>14</sup> Vertreterinnen oder Vertreter der Jungen CVP im Präsidium der CVP Schweiz, sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Jungen CVP in der Bundesversammlung nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

#### **Art. 15: Die Präsidentenkonferenz**

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten pro Kantonalbewegung und den Mitgliedern des Vorstands zusammen. Die Kantonalbewegungen entsenden in der Regel ihre Kantonalpräsidentin oder ihren Kantonalpräsidenten. Die Kantonalbewegungen können anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten auch ein anderes Mitglied des kantonalen Vorstands als Delegierten bestimmen.

<sup>1bis</sup> Die Mitglieder des Sekretariats nehmen mit beratender Stimme an den Präsidentenkonferenzen teil.

<sup>2</sup> Der Präsidentenkonferenz obliegen die:

1. Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
2. Aufnahme und Ausschluss von Kantonalbewegungen gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5;
3. Behandlung kantonalen Probleme und Anliegen, welche von den Kantonalbewegungen vorgebracht werden;
4. die Vorbereitung der Geschäfte des Parteikongresses;
5. die Ausarbeitung von Reglementen für die grundsätzliche Organisation der Partei und ihrer Aktivitäten zuhanden der Delegiertenversammlung;
6. Feststellung der Umsetzung von Motionen;
7. Verlängerung der Frist zur Umsetzung von Motionen.

<sup>3</sup> Die Präsidentenkonferenz kann ihre Beschlüsse auch via E-Mail fassen. Davon ausgenommen ist der Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss einer Kantonalbewegung. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonalbewegungen sind verantwortlich für die rechtzeitige Übermittlung des Entscheids per E-Mail an das Sekretariat der Jungen CVP Schweiz. Für die Beschlussfassung via E-Mail muss eine Frist von 20 Tagen eingehalten werden.

## **Art. 16: Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Bücher und der Kasse werden von der Delegiertenversammlung der Jungen CVP Schweiz zwei Revisoren oder Revisorinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisorinnen und Revisoren erstatten schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **Art. 17: Das Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat ist die Stabs- und Verwaltungsstelle der Partei. Es befindet sich am Sitz der Partei (Art. 1 Abs. 2) und untersteht unmittelbar dem Vorstand. Es besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und der Politischen Sekretärin oder dem Politischen Sekretär.

<sup>2</sup> Dem Sekretariat obliegt die:

1. Führung der administrativen Geschäfte der Partei;
2. Unterstützung des Vorstands;
3. Führung eines zentralen Mitgliederregisters (in Zusammenarbeit mit der CVP Schweiz);
4. Koordination der Tätigkeiten der Parteiorgane und der Kantonalbewegungen, wo sich eine Koordination aufdrängt;
5. Betreuung spezifischer Projekte;
6. Politikentwicklung und Kommunikation;
7. Vorbereitung strategischer Entscheidungen;
8. Vertretung der Jungen CVP Schweiz gegenüber der CVP Schweiz im Tagesgeschäft.

<sup>4</sup> Das Sekretariat hat das Recht von sämtlichen Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie von den Organen der Kantonalbewegungen Auskunft über deren Tätigkeiten zu verlangen.

<sup>5</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Politische Sekretärin oder der Politische Sekretär führen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Bereiche des Sekretariats. Sie können Assistentinnen und/oder Assistenten in Absprache mit dem Vorstand beschäftigen. Die Einzelheiten regelt das betreffende Reglement des Vorstands.

<sup>6</sup> Ist keine Politische Sekretärin oder kein Politischer Sekretär bestellt, wird das gesamte Sekretariat von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geführt.

## **Vierter Abschnitt: Finanzen**

### **Art. 18: Einnahmen und Haftung**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Jungen CVP Schweiz setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

1. Beiträge der Kantonalbewegungen,
2. Spenden von Dritten.

<sup>2</sup> Die Kantonalbewegungen haben an die Junge CVP Schweiz einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser beträgt 3 Franken für jedes ihrer Mitglieder; mindestens aber 50 Franken. Der Jahresbeitrag einer Kantonalbewegung beträgt maximal 200 Franken. Direktmitglieder haben einen Jahresbeitrag von 20 Franken zu entrichten.

<sup>3</sup> Kantonalbewegungen, die ihren Jahresbeitrag nach zweimaliger Zahlungsaufforderung schuldig bleiben, verlieren ihre Anerkennung und erlangen den Beobachterstatus im Sinne von Art. 8 Abs. 9. Der Vorstand kann unter besonderen Umständen Ausnahmen vorsehen. Der Verlust der Anerkennung muss dem Präsidenten oder der Präsidentin der betroffenen Kantonalbewegung unter Berücksichtigung einer Frist von 20 Tagen vom Präsidium der Jungen CVP Schweiz schriftlich angekündigt werden. Die Mitglieder einer solchen Kantonalbewegung werden automatisch zu Direktmitgliedern der Jungen CVP Schweiz. Durch Zahlung der geschuldeten Beiträge erlangt die betroffene Kantonalbewegung wieder ihre Anerkennung.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten der Jungen CVP Schweiz haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds, die über die Beitragspflicht nach Art. 18 Abs. 2 hinausgeht, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Zeichnungsberechtigt für alle Konten der Jungen CVP Schweiz mittels Einzelunterschrift sind die Mitglieder des Präsidiums sowie die Finanzchefin oder der Finanzchef.

## **Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19: Revision der Statuten**

<sup>1</sup> Anträge auf die Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welcher sie der Delegiertenversammlung unterbreitet.

<sup>2</sup> Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 20: Auflösung der Partei**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Partei ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands oder von drei Fünftel der Kantonalbewegungen zu beschliessen.

<sup>2</sup> Über die Auflösung der Partei entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

---

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung der Jungen CVP Schweiz am 25. August 2006 in Basel beschlossen worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. April 2002.

Die Statuten wurden ergänzt und teilrevidiert am 29. August 2008 in Basel und am 19. Juni 2009 in Delsberg.

Der Parteipräsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name Simon Oberbeck.

Simon Oberbeck

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, written in a cursive style that clearly identifies the name Mike Bacher.

Mike Bacher